

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2021

Mittwoch, den 22.12.2021

Nummer 964

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2022	1
Bekanntgabe der in der 25. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.11.2021 gefassten Beschlüsse	2
Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 23. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.12.2021 gefassten Beschlüsse	3
Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 24. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 08.12.2021 gefassten Beschlüsse	4
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z2 „Industriegebiet Zeißig“ auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes	4
Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Hoyerswerda „Grünewaldring“	5
Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“	6
Planfeststellung für das Bauvorhaben B 97, Fahrbahnerneuerung in Hoyerswerda, OD Dörghausen	6
Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters	9
Informationen / Informacije	
Martha-Kandidatin 2022 gesucht	11
Winter-Weihnachtsspaziergang mit der Kindersport-Stadt-Rallye Hoyerswerda	11

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2022

Verwaltungsausschuss	04.01.2022	17.00 Uhr	Léon-Foucault-Gymnasium, Aula, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 20
Technischer Ausschuss	05.01.2022	17.00 Uhr	Léon-Foucault-Gymnasium, Aula, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 20
OR Bröthen/Michalken	10.01.2022	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3, Bröthen/Michalken
OR Schwarzkollm	18.01.2022	19.00 Uhr	Frentzelhaus, Kubitzberg 1, Schwarzkollm
OR Zeißig	20.01.2022	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a, Zeißig
OR Knappenrode	20.01.2022	18.30 Uhr	Bürgerzentrum, K.-Marx-Straße 1, Knappenrode
OR Dörghausen	20.01.2022	17.00 Uhr	Gemeindesaal, Wittichenauer Str. 79, Dörghausen

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Bekanntgabe der in der 25. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.11.2021 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivsatzung) gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0500-I-21/332/25.

Der Stadtrat beschloss die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Hoyerswerda und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung) gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0501-I-21/333/25.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme „Umnutzung Oberschule „Am Stadtrand“ zur Grundschule mit Hortnutzung“ betragen, abweichend vom SR- Beschluss Nr. 0370-I-21/219/19. vom 27.04.2021 nicht 4.580.125€ (ohne Ausstattung) sondern 4.945.125€.

2. Zur Finanzierung der Mehrauszahlungen in Höhe von 365.200 € nach Ziffer 1 überplanmäßige Auszahlungen

2.1. Überplanmäßige Auszahlungen wie folgt:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
11122028.09611000.01020	Oberschule „Am Stadtrand“ – Umbau zur Grundschule	365.000€

2.2. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen gemäß Ziffer 2.1 wie folgt

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
54100000.03810000.02044	Grunderwerb Heinrich- Heine- Straße	15.000 €
54100000.03810000	Allgemeiner Grunderwerb Straßengrundstücke	40.000 €
54100000.09612000.02034	Baumaßnahme Kühnichter Straße	59.000 €
54300000.09612000.02029	Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Dörghausen	10.000 €
54400000.09612000.02051	Baumaßnahme B 96 (Beleuchtung)	33.000 €
54400000.00310000.02096	Ortsumfahrung B 96- Kostenbeteiligung Stadt – LASuV	75.000 €
11122026.09611000.01011	Baumaßnahmen Grundschule „Lindenschule“	36.000 €
DK 3001	FG 60.1 – Stadtentwicklung	47.000 €
DK 3002	FG 60.2 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	35.000 €
DK 3003	FG 60.3 – Tiefbau- und Gewässermanagement	15.000 €
		<u>365.000€</u>

Beschluss-Nr.: 0508-I-21/334/25.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Stadt stimmt der Abtretungsvereinbarung (Anlage 2) zwischen der YADOS GmbH mit dem Sitz in Hoyerswerda und der S. Richter GmbH mit dem Sitz in Elsterheide über eine derzeit noch unvermessene Teilfläche von ca. 6.223 m² am Flurstück 103/19 der Gemarkung Nardt Flur 2 zu. 2.

2. Die Stadt stimmt der dadurch notwendigen Änderung des Ankaufsrechts der YADOS GmbH wie folgt zu:

2.1 Das Ankaufsrecht erstreckt sich nunmehr auf das kommunale Grundstück, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda Blatt

4703 Gemarkung Nardt Flur 2 der Flurstücke

(Optionsfläche)

103/19 tlw. ca. 39.600 m²

103/21 tlw. ca. 7.171 m²

Gesamtgröße ca. 46.771 m² (Anlage 3).

2.2 Hinsichtlich des vereinbarten Ankaufspreises i. H. v. 5,08 Euro pro Quadratmeter gilt dieser nur bis zum Auslaufen des ersten Optionszeitraumes (12.12.2023). Danach erhöht sich der Ankaufspreis gemäß den Verbraucherpreisindizes für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, hier der Preisindex für die Lebenshaltung, Bereich früheres Bundesgebiet sowie Neue Länder und Berlin-Ost.

Die Entschädigung für den Nardter Weg (Straßenaufbau inkl. Nebenanlagen) beträgt nunmehr 51.000,00 €.

2.3 Um weiterhin eine Zuwegung und Versorgung des kommunalen Grundstücks Gemarkung Nardt Flur 2 Flurstück 103/16 (PV-Anlage) durch den Verkauf der Teilfläche des Flurstückes 103/19 zu erlangen, wird bei einer Aufhebung des

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Geh-, Ausdruck vom: 03.12.2021 Seite: 2/2 Fahr- und Leitungsrechts für den Pächter des Flurstücks 103/16 durch die YADOS GmbH eine gleichartige Zuwegung sowie Versorgungsleitung zum Zugangsbereich der PV-Anlage errichtet (Anlage 4).

3. Die Punkte 1.1 bis 2 sowie 3.3 und 3.6 des Stadtratsbeschlusses Nr. 0771-I-18/473/44. vom 26. Juni 2018 bleiben unberührt.

Beschluss-Nr.: 0507a-I-21/335/25.

Der Stadtrat beschloss:

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z 2 „Industriegebiet Zeißig“ wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0475-I-21/336/25.

Der Stadtrat beschloss:

Die vom Stadtrat am 22.07.1997 beschlossene "Gestaltungssatzung Hoyerswerda, Ortsteil Bröthen" (2106-V-97/699/33.), bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda am 21.04.1998, wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0499-I-21/337/25.

Der Stadtrat beschloss:

Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den beiden Planentwürfen der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 „Grünewaldring“ wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll Anl. 1 als Gesamtabwägung beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0503-I-21/338/25.

Der Stadtrat beschloss:

Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr.25 „Grünewaldring“ i. d. F. vom Oktober 2021 wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0504-I-21/339/25.

Der Stadtrat beschloss die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2022 in der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0494-II-21/340/25.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 23. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.12.2021 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Verwaltungsausschuss beschloss zum Zwecke der Errichtung einer Produktionsstätte:

1. Die Stadt verkauft eine Teilfläche am unbebauten kommunalen Grundstück, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda Blatt 4703 Gemarkung Nardt Flur 2, Flurstück 103/19 mit einer Größe von ca. 7.350 m² zu einem Preis von 52.030,00 € (dies entspricht ca. 7,08 €/m²).

2. Mehr- oder Mindergrößen gegenüber der angenommenen Flächengröße werden bei der Vermessung und katasteramtlichen Fortschreibung der Teilfläche auf Grund der dann feststehenden endgültigen Größe des Kaufgegenstandes entsprechend der Nutzungsart bzw. der Lage sowie der Quadratmeterpreise zwischen den Parteien ausgeglichen. Der Käufer trägt die Kosten der Vermessung.

3. Im Kaufvertrag wird eine rechtlich gesicherte Bau-/Investitionsverpflichtung vereinbart. Des Weiteren ist zugunsten der Stadt Hoyerswerda im Grundbuch ein Wiederkaufsrecht mit einer Rückauffassungsvormerkung zu sichern.

Beschluss-Nr.: 0520-I-21/27/VwA/23.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 24. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 08.12.2021 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Der Auftrag zur Beschaffung der Hardware im Rahmen der Ertüchtigung des KVM-Netzwerkes der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen, deren Fertigstellung im ersten Quartal 2022 vorgesehen ist, wird vergeben an das Unternehmen Secure Service Provision GmbH, 04129 Leipzig.
2. Sofern notwendige Auftragsenerweiterungen 10 % der vergebenen Leistung übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0514-I-21/72/TA/24.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Der Auftrag zum Grabrückbau und Grabherstellung (-aushub) auf den Friedhöfen der Stadt Hoyerswerda wird ab dem 01.01.2022 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis einschließlich 31.12.2025 an das Unternehmen Gartenbau E. Sommer, 02699 Königswartha vergeben.
2. Sofern notwendige Auftragsenerweiterungen 10 Prozent des Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0517-I-21/73/TA/24.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z2 „Industriegebiet Zeißig“ auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes

hier: öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z2 „Industriegebiet Zeißig“ in der Fassung vom Dezember 2021, einschließlich der Begründung ist

vom 03.01. bis einschließlich 01.02.2022

unter <http://www.hoyerswerda/Rathaus/Aktuelles/Bekanntmachungen.de> sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar.

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen ist die physische Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 03571/ 456510 im Alten Rathaus, Markt 1 in Hoyerswerda möglich.

Bezüglich der COVID-19 Maßnahmen weisen wir Sie auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften (Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Hoyerswerda hin.

Das Planverfahren wird auf Grundlage § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geführt.

Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a, die Angaben welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a und § 10a BauGB wird verzichtet.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann von Jedermann zu den Inhalten des Planentwurfes Stellung genommen werden. Die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda wird aufgrund § 4 Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S.1041) ausgeschlossen. Ihre Stellungnahmen zum Planentwurf können Sie an folgende E-Mail senden: Heike.Krupka@hoyerswerda-stadt.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Hoyerswerda „Grünewaldring“

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Grünewaldring“ in der Fassung vom Oktober 2021 in der öffentlichen Sitzung am 30.11.2021 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, einschließlich Begründung ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt.

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen ist die physische Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 03571/ 456510 im Alten Rathaus, Markt 1 in Hoyerswerda möglich.

Bezüglich der COVID-19 Maßnahmen weisen wir Sie auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften (Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, Abstandregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Hoyerswerda hin.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda unter <https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/> einsehbar.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 22.12.2021

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“

Die Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 24.10.2006 beschlossen und am 28.12.2006 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Oberbürgermeisters am 01.03.2007) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“ rückwirkend zum 07.03.2007 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 518/ 2007) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Die Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“ ist grundsätzlich im Alten Rathaus, Markt 1 einsehbar. Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen ist die physische Einsichtnahme in die Planunterlagen derzeit nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 03571/ 456510 im Alten Rathaus, Markt 1 in Hoyerswerda möglich.

Bezüglich der COVID-19 Maßnahmen weisen wir Sie auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften (Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, Abstandregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Hoyerswerda hin.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 22.10.2021

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 97, Fahrbahnerneuerung in Hoyerswerda, OD Dörghenhausen

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Fahrbahn der B 97 sowie die Herstellung regelgerechter Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr auf einer Länge von 955 m.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Hoyerswerda, Gemarkungen Dörghenhausen, Bröthen und Klein Neida beansprucht. Als externe Maßnahmen sind

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

in der Gemeinde Bernsdorf, Gemarkungen Straßgräbchen und in der Gemeinde Oßling, Gemarkung Weißig jeweils ein Flurstück, für Erstaufforstungen als Ersatzmaßnahmen für Waldumwandlungen, vorgesehen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
4	Übersichtshöhenplan
5	Lageplan
6	Höhenplan
8	Lageplan Entwässerung
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
9.1	Maßnahmenplan
9.2	Maßnahmenblätter
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
10	Grunderwerb
10.1	GE-Plan
10.2	GE-Verzeichnis
11	Regelungsverzeichnis
14	Straßenquerschnitt
14.1	Regelquerschnitte
	Querprofile
16	Sonstige Unterlagen
16.1	Koordinierter Leitungsplan
17	Immissionstechnische Untersuchungen
17.1	Schalltechnisches Gutachten zur Lärmvorsorge
17.2	Verkehrsprognose 2030
18	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchung
19	Umweltfachliche Untersuchungen
19.1	Bestands- und Konfliktplan
19.2	Artenschutzgutachten, Bericht zur Kartierung von Bäumen
20	Baugrundgutachten

Die Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) sind in der Zeit vom **10. Januar bis 9. Februar 2022** auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> (Rubrik Infrastruktur-Bundesstraßen) einsehbar.

Die Planunterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG im vorgenannten Zeitraum auch **im Bürgeramt der Stadtverwaltung Hoyerswerda**, Dillinger Straße 1 in 02977 Hoyerswerda

während der Dienststunden:

Montag: 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Dienstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bezüglich der COVID-19 Maßnahmen weisen wir Sie auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften beim Betreten des Bürgeramtes der Stadtverwaltung Hoyerswerda hin. Die aktuellen Hygienevorschriften der Stadt Hoyerswerda finden Sie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda, <https://www.hoyerswerda.de/kategorie/corona/>. Beim Betreten der Verwaltungsgebäude ist zwingend eine „Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen.

Soweit das Verlassen der Wohnung aus Gründen der Pandemieeindämmung vom Vorliegen eines triftigen Grundes abhängig ist, gilt die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen als triftiger Grund im Sinne der einschlägigen Vorschriften.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Februar 2022**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09120 Chemnitz, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden sowie bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Erhebung zur Niederschrift wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens geboten. Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht ferner die Möglichkeit, Einwendungen elektronisch unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de einzureichen. Die Einwendung (E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und keiner eigenhändigen Unterschrift.

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Die Einwendungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Im Auftrag

Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Hoyerswerda

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Schwarzkollm Flur 1 (4961): 51/5, 51/6, 51/7, 51/8

Gemarkung Schwarzkollm Flur 2 (4962): 30, 31/2

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amtswegen aus digitalen Orthophotos in das Liegenschaftskataster übernommen. Die aktualisierten Daten sind im GEOWEB des Landkreises Bautzen <https://cardomap.idu.de/lrabz/?permalink=1GIBbNWH> ersichtlich. Für das Auffinden Ihres Flurstückes nutzen Sie bitte ausschließlich die Flurstückssuche. Der Gebäudeumring wird bei Gebäuden aus digitalen Orthophotos gerissen dargestellt.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Auskünfte werden vom 11.01.2022 bis 10.02.2022 während unseren telefonische Servicezeiten von Montag bis Freitag von 08:30 – 13:00 Uhr sowie Dienstag /Donnerstag bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 03591 5251 62062 gegeben.

Kamenz, den 22.12.2021

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Martha-Kandidatin 2022 gesucht

Die Stadt Hoyerswerda würdigt alle zwei Jahre eine Frau aus Hoyerswerda für ihre besonderen Leistungen mit einer „Martha“-Plastik. Diese Würdigung soll einer im Ehrenamt, in der Nachbarschaftshilfe, in Vereinen oder Verbänden oder einfach in der Allgemeinheit durch besonderes „Tätigsein“ herausragenden weiblichen Persönlichkeit gelten. Mit dieser Auszeichnung wird eine Möglichkeit geboten, das starke Engagement und die Courage der Frauen hervorzuheben.

Vorschlagsberechtigt sind alle Hoyerswerdaer Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Verbände.
Bedingung für die Auszuzeichnende: Sie muss Hoyerswerdaerin sein.

Vorschläge können bis zum **21. Januar 2022** bei der

Stadt Hoyerswerda
Büro des Oberbürgermeisters
Markt 1
02977 Hoyerswerda

unter dem Kennwort „MARTHA 2022“ schriftlich eingereicht werden.

Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung der Auszeichnung.

Die Auszeichnung selbst wird durch den Oberbürgermeister anlässlich des Internationalen Frauentages am 08. März 2022 im feierlichen Rahmen überreicht.

**Winter-Weihnachtsspaziergang mit der Kindersport-Stadt-Rallye
Hoyerswerda**

Mit Spaß und Bewegung an der frischen Luft unsere schöne Stadt entdecken, die eine oder andere Aufgabe lösen, sich von der Weihnachtsstimmung einfangen lassen und zum Schluss eine Belohnung kleines Dankeschön bekommen. Klingt das nach einem Plan für eine schöne Entdeckungsreise mit Eltern oder Großeltern? Dann gibt es hier einen kleinen Leitfaden für euch: die Kindersport-Stadt-Rallye Hoyerswerda.

Mit folgendem Link kommt ihr auf die Formularseite der Kindersport-Stadt-Rallye, welche auf der Webseite unserer zauberhaften Familienregion dauerhaft integriert ist: <https://familienregion-hoy.de/sportliche-kinder-stadt-ralley/>. Hier könnt ihr entweder direkt das Formular ausfüllen, oder euch einen Laufzettel für unterwegs ausdrucken.

Und dann kann es auch schon losgehen. Dem Wetter entsprechend anziehen, Stift-Laufzettel-Handy einstecken und loslaufen. Ganz nebenbei lernt ihr unsere Stadt wieder ein Stück besser kennen, schärft die Sinne für Kleinigkeiten oder kommt bei den Unternehmen vorbei, die unseren Verein nachhaltig unterstützen.

Zum Abschluss schickt ihr eure Ergebnisse über das Formular in die virtuelle Welt hinaus und wir werden uns bei euch mit einer Überraschung melden! GEMEINSAM bleiben wir in Bewegung!

Das Trainerteam vom Sportclub Hoyerswerda



Wir wünschen besinnliche
Weihnachten

in Ihrer Stadt & Familienregion
HOYERSWERDA

www.familienregion-hoy.de



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.